



## Anordnung einer Urnenabstimmung am 20. Dez. 2020 Absage der Gemeindeversammlung vom 30. Nov. 2020

Die Gemeinderäte Altwis und Hitzkirch beschliessen:

(gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 des Kantons Luzern sowie gestützt auf die kantonale Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus Covid-19 vom 24.03.2020)

1. Am **Sonntag, 20. Dezember 2020**, finden in der fusionierten Gemeinde Hitzkirch im **Urnenverfahren** folgende **Abstimmungen** statt:
  - Beschlussfassung über die Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde Hitzkirch
  - Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2021 – 2026
  - Beschlussfassung über die Verwendung des Fusionsbeitrags
  - Genehmigung des Budgets 2021, der Erfolgsrechnung unter Festsetzung des Steuerfusses auf 1.90 Einheiten (wie bisher Hitzkirch), der Investitionsrechnung sowie der Leistungsaufträge
  - Beschlussfassung über die Wahl der externen Revisionsstelle für die Amtsdauer vom 01.01.2021 bis 31.12.2023.
2. Die angeordnete **Gemeindeversammlung vom 30. November 2020** wird **abgesagt**.
3. Die Zustellung der Abstimmungsunterlagen sowie der Botschaft erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderats (§7 Abs. 2 Covid19).
4. Stimmberechtigt sind die Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 15. Dezember 2020 ihren politischen Wohnsitz in Altwis oder Hitzkirch geregelt haben.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 15. Dezember 2020, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
6. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Gemeindehaus von 09.30 - 10.00 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist die briefliche Stimmabgabe während der Schalteröffnungszeit in den jeweiligen Wohngemeinden Altwis und Hitzkirch jederzeit möglich.
7. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.



Gemeinde Hitzkirch  
**Gemeinderat**

8. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.
9. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 des Stimmrechtsgesetzes seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Altwis / Hitzkirch, 29. Oktober 2020

Gemeinderäte Altwis und Hitzkirch

Gemeinderat Hitzkirch

  
David Apenranger  
Gemeindepräsident

  
Benno Felder  
Gemeindeschreiber



Gemeinderat  
Hitzkirch